

**KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ**  
**Universitätsdirektion**  
**A-8010 Graz, Universitätsplatz 3**

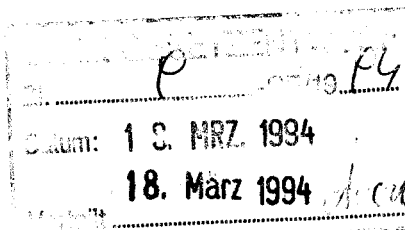
GZ. 39/471 ex 1993/94

Telefon: (0316) 380/2140  
Sachbearbeiter: Dr. J. Passini

Graz, am 10. März 1994  
Pa/Hö/praesidi

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n



**Betrifft: Vorschlag für eine Stellungnahme der Medizinischen Fakultät zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studienrichtung Zahnmedizin**

Die Universitätsdirektion erlaubt sich die beiliegenden Vorschläge für eine Stellungnahme der Medizinischen Fakultät zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studienrichtung Zahnmedizin in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

(Hofrat Dr. M. Suppanz)  
Universitätsdirektor

Beilagen

**MEDIZINISCHE FAKULTÄT  
FAKULTÄTSKOLLEGIUM**

Institut für Medizinische Biologie und Humangenetik

Institut für Medizinische Physik und Biophysik

Anatomisches Institut

Physiologisches Institut

Pathologisch-Anatomisches Institut

Institut für Experimentelle und Klinische Pharmakologie

Institut für Sozialmedizin

Universitäts-Kinderklinik

Universitätsklinik für Psychiatrie

Hals-, Nasen-, Ohren-Universitätsklinik

Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie

Institut für Medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation

Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde



MEDIZINISCHE FAKULTÄT  
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

DER DEKAN

An die  
Mitglieder des Fakultätskollegiums der  
Medizinischen Fakultät der  
Karl-Franzens-Universität  
G r a z

A-8010 Graz, am 7.3.1994  
Universitätsplatz 3  
Telefon (0316) 380/4100, 4101, 4102  
Telefax (0316) 381328

Zahl: \_\_\_\_\_  
Es wird gebeten, im Antwortschreiben  
unsere Geschäftszahl anzuführen.

Betreff: Vorschlag für eine Stellungnahme der  
Medizinischen Fakultät zum Entwurf eines  
Bundesgesetzes über die Studienrichtung Zahnmedizin

Im auffallenden Gegensatz zu der jahrelangen und bisher fruchtlosen Diskussion zur Vorbereitung einer Studienreform Medizin liegt nun ein innerhalb von kürzester Zeit erstellter Gesetzesentwurf für ein Studium der Zahnmedizin vor. Es ist der Vorwurf zu erheben, daß dieser angeblich durch den EWR-Vertrag erzwungene Vorgang nicht so rechtzeitig in die Wege geleitet wurde, daß genügend Zeit für die Planung der Durchführung zur Verfügung steht.

Das vorgeschlagene Studium entspricht seiner Struktur nach einem Fachhochschullehrgang und weist entsprechende Abweichungen vom AHStG auf. Es ist zu befürchten, daß es Beispielsfolgen auch in anderen Bereichen unserer Universitäten geben wird, die immer mehr zu Fachhochschulen werden.

Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß die im Gesetzesentwurf nicht näher erklärte Ergänzungsprüfung keine Zugangsregelung im Sinne eines Numerus clausus ist, oder sein darf.

Die Liste der Prüfungsfächer im 1. Abschnitt und die Begrenzung der Studienplätze erst im 2. Abschnitt lassen befürchten, daß die Organisation und Realisierung des Studiums auf große Schwierigkeiten stoßen wird. Die Fakultät weist darauf hin, daß der Gesetzesentwurf ein halbes Jahr vor dem geplanten Beginn des

Studiums die Frage der Begrenzung der Studienplätze offen läßt. Eine für die praktische Durchführung des Studiums entscheidende Maßnahme bleibt demnach offen.


Es ist auch wieder einmal kritisch zu vermerken, daß die Begutachtungsfrist genau in die Zeit der Semesterferien gefallen ist.



Univ.-Prof. Dr. T. Kenner

Wurde in der 1. außerordentlichen Sitzung des Fakultätskollegiums am 8.3.1994 beschlossen.

9.3.1994



(Univ.-Prof. Dr. Th. Kenner)

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ  
INSTITUT FÜR MEDIZINISCHE BIOLOGIE UND HUMANGENETIK  
VORSTAND: UNIV.-PROF. DR. W. ROSENKRANZ  
A-8010 GRAZ, HARRACHGASSE 21/8, TEL. (0316) 380/4110  
Telefax: (0316) 35 5 66

Sr. Spektabilität  
Herrn Univ.-Prof. Dr. Th. Kenner  
Dekan der Medizinischen Fakultät  
Karl-Franzens-Universität Graz

im Hause

Graz, 4. März 1994

Betrifft: Zl. 231-92/93  
Zahnmedizinstudium

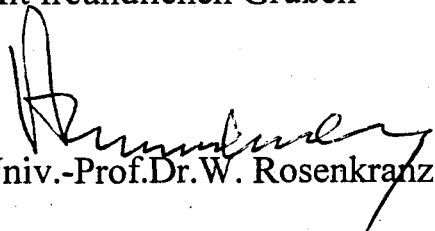
Zu den von Ihnen bereits vorgeschlagenen Punkten möchte ich zusätzlich auch auf die soziale Ungerechtigkeit von § 2(4) hinweisen.

Ein Studienanfänger aus wirtschaftlich schlechteren Verhältnissen wird sich kaum eine größere Zahl von Wiederholungen leisten können. Dagegen kann der Studienanfänger aus saturierten Verhältnissen so lange wiederholen, bis er den Prüfungsstoff schon auf Grund der häufigen Versuche und die Eignungsprüfung schafft. Das wäre meines Erachtens eine krasse soziale Ungerechtigkeit.

Die in § 7(2) geregelte Zulassung zu einer kommissionellen Prüfung ist unklar. Die Zulassung zur Prüfung setzt "die positive Beurteilung der Teilnahme an den im Studiumplan für das betreffende Prüfungsfach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen voraus". Soll hier für Lehrveranstaltungen ohne Praktika eine zusätzliche Vorprüfung eingeführt werden?

Man kann diesen Gesetzesentwurf sicher nicht als "ausgereift und durchdacht" bezeichnen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Univ.-Prof. Dr. W. Rosenkranz

**UNIVERSITÄTS-INSTITUT FÜR MEDIZINISCHE PHYSIK UND BIOPHYSIK**

A-8010 GRAZ · Harrachgasse 21 · Austria · Telefon (0316) 380-4135 · Telex 3-1662 ub graz · Telefax 33 4 68

Vorstand: Prof. Dr. med. Helmut A. Tritthart

An das

**Medizinische Dekanat der  
Karl-Franzens-Universität Graz**

Universitätsplatz 3

8010 Graz

Graz, am 1. März 1994

**Betrifft: ZI. 231 - 92/93  
Zahnmedizinstudium****Stellungnahme  
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Studienrichtung Zahnmedizin****STELLUNGNAHME**

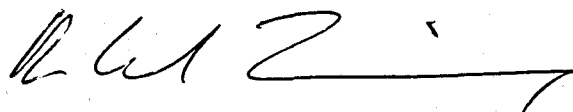
Als langjähriger Fachprüfer der Zahnmedizinstudenten in Freiburg i. Br. (Deutschland) kenne ich die Probleme dieses Studienzweiges sehr genau. Es sollte dringend vermieden werden, bereits bekannte Probleme bzw. Fehler nun in Österreich zu wiederholen. So ist z.B. der Innsbrucker Vorschlag, den 1. Abschnitt für Medizin und Zahnmedizin gemeinsam anzubieten, eine solche Fehlerwiederholung mit katastrophalen Folgen. Die leistungsschwachen unmotivierten Studenten, die im Medizinstudium nicht gut mitkommen, werden dann zu den leichteren Prüfungen in der Zahnmedizin tendieren, Zahnmediziner werden so zu Ärzten zweiter Klasse, deren Hauptmotivation nur das rasche Geldverdienen ist.

Der zweite entscheidende Fehler ist die Stoffüberlastung, die extreme Verschulung und die reine Prüfungsorientierung. Nur bei der Ergänzungsprüfung, deren Modalitäten aber völlig im dunkeln bleiben, wird von den "erforderlichen spezifischen Eignungen und Fertigkeiten" gesprochen. Das Studium ist aber nicht so aufgebaut, daß bereits im ersten Jahr wesentliche

dieser Fertigkeiten vermittelt und überprüft werden könnten. Nur so ist aber eine sinnvolle Selektion rechtzeitig möglich. Mit diesem überladenen Studienplan werden nur Langzeitstudenten produziert, denn zur Reduktion und Optimierung des Prüfungstoffes gibt es keine Strukturen oder Mechanismen, nach meiner Erfahrung ein gravierender Fehler. Ein Studiendekan mit zahnärztlicher Qualifikation müßte das gesetzliche Recht haben, unnötige Lehrinhalte oder Prüfungstoffe zu untersagen, denn von den meisten Fachprüfern ist eine Kenntnis des internationalen Standards der zahnärztlichen Ausbildung und eine Gewichtung des Stoffes nach zahnmedizinischen Erfordernissen nicht abzuverlangen.

Für meinen Fachbereich, der Medizinischen Physik und Biophysik, kann ich nur sagen, daß ich keine Möglichkeit sehe, den zahnmedizinischen Bereich auch in der Forschung angemessen zu vertreten. Ich bin nicht bereit, diese zusätzliche Verpflichtung zu übernehmen. Ein Lehrangebot nach internationalem Standard erfordert (wie bereits schriftlich dokumentiert) Raum, Personal und gute technische Ausstattung. Ich bin nicht bereit, irgendeinen faulen österreichischen Kompromiß zu akzeptieren, mein Institut ist jetzt schon nachweislich an der Grenze der Belastbarkeit angelangt. Es ist wenig glaubwürdig, daß durch das Zahnmedizinstudium die Zahl der Medizinstudenten zurückgehen wird. Ich fürchte deshalb, daß die Durchführbarkeit, wenn nicht alle Räume, Personal und Sachausstattungsfragen bis Mai gelöst sind, einfach nicht gegeben ist.

Hochachtungsvoll



Prof. Dr. med. H. A. Tritthart

ANATOMISCHES INSTITUT  
DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ  
VORSTAND: O. UNIV.-PROF. DR. F. ANDERHUBER

2. März 1994  
A-8010 GRAZ,  
HARRACHGASSE 21/1, TEL. 0316/380-4210

An das  
Medizinische Dekanat der  
Karl-Franzens-Universität  
z.H. Herrn Prof. Dr. Kenner  
Universitätsplatz 3  
8010 Graz

**Betrifft: STELLUNGNAHME ZUM GESETZESENTWURF**  
**GZ: 231 - 92/93**

Sehr geehrter Herr Dekan,

Nach Durchsicht des Gesetzesentwurfes erlaube ich mir, eine Stellungnahme abzugeben und im besonderen auf die von Ihnen aufgelisteten Punkte einzugehen.

ad 1)

Ergänzungsprüfung

Die sogenannte Ergänzungsprüfung scheint mir von vornherein auf Schwierigkeiten zu stoßen, zumal besondere manuelle Geschicklichkeit nicht nur im Zahnmedizinberuf, sondern in fast allen anderen medizinischen Fächern eine *conditio sine qua non* darstellt. Man könnte in diesem Zusammenhang auch auf die Idee kommen, für eventuelle Absolventen chirurgischer Fächer einen Nähkurs als Voraussetzung zu betrachten. Es erscheint mir auch nicht gerechtfertigt gerade das Zahnmedizinstudium mit dem Studium verschiedener Kunst-richtungen bzw. mit dem der Sportwissenschaften zu vergleichen. Wenn sich die Ergänzungsprüfung für eine willkürliche Begrenzung der Zahl der Studienanfänger ohnehin nicht eignen darf, ist auch ihr Nutzen wertlos und man sollte überhaupt darauf verzichten.

Da die Durchführbarkeit der Praktika für die meisten Institute wahrscheinlich ohnehin nur mit einer begrenzten Zahl von Studierenden möglich ist, sollte vielmehr jeweils eine Aufnahmeprüfung für das entsprechende Praktikum angestrebt werden.

Für das eigene Fach könnte ich mir als Aufnahmekriterium für die Sezierübungen eine positiv abgelegte Schädeltestur vorstellen.



- 2 -

ad 2) und 3)

Der vorliegende Gesetzesvorschlag erscheint mir durchaus sehr attraktiv, dennoch sollte man billigere und ebenso effiziente Varianten zumindest für den vorklinischen Bereich überdenken.

- 1) Der erste Studienabschnitt sollte belassen werden wie bisher. Dieser Innsbrucker Vorschlag ist sicher zu unterstützen, da dadurch von vorklinischer Seite kein Mehraufwand entsteht und auch keine Mehrkosten auftreten.  
Daß mit diesem Vorschlag eine EG-Konformität nicht gegeben sein sollte, kann nicht behauptet werden, weil erst unlängst beispielsweise in Heidelberg zu dieser Variante aus Kostengründen zurückgefunden wurde und Heidelberg zweifellos innerhalb der Europäischen Union liegt. Der Nachteil dieser Variante ist, wie auch die Heidelberger bereits feststellen, daß damit der Stoffumfang für den Zahnmediziner zu umfangreich und daher auch die Studiendauer zu lang ist.  
Der Vorteil dieser Variante liegt darin, daß der Studierende auch noch nach Absolvieren der Vorklinik die Entscheidung über seinen weiteren Berufsweg treffen kann.
  
- 2) Eine weitere relativ günstige Variante wäre, das Zahnmedizin- studium der vorklinischen Fächer "nebenher" laufen zu lassen. Dabei könnte jedes Fachgebiet eine genaue Begrenzung des Stoffgebietes bekanntgeben. In vielen Fällen würde das eine Eingrenzung des Unterrichtsstoffes sein, in manchen Bereichen aber auch eine Erweiterung. Im Fall des Fachgebietes der Anatomie könnte der Zahn- medizinstudent im 1. Semester die allgemeine Anatomie und anstelle des dann folgenden Bewegungsapparates in einer eigenen Vorlesung die Anatomie des Schädels hören. Im 2. Semester könnte er mit den Medizinstudenten den Verdauungsapparat und das Nervensystem in der Hauptvorlesung und in einer eigenen Vorlesung die topographische Anatomie von Kopf und Hals, gleichzeitig als Vorbereitung für das Praktikum im 3. Semester, hören. Damit könnte also mit einer wesentlichen Einschränkung oder Reduktion des Stoffes der Hauptvorlesung mit zwei zusätzlichen kleinen Lehraufträgen, das Auslangen gefunden werden. Der Vorteil dieser Variante liegt in einer sehr geringen Belastung des Institutes und auch im äußerst geringen finanziellen Mehraufwand. Der Nachteil könnte sein, daß nicht jedes Fach in der Lage ist, diese Variante sinnvoll durchzuführen.

./3

- 3 -

3) Völlige Loslösung vom bisherigen Studium:

Erscheint aus Gründen der Durchführbarkeit derzeit für nicht vertretbar und aus Kostengründen eigentlich nicht verantwortbar.

Betrachtet man jedoch das völlig losgelöste Studium für sich, so handelt es sich um ein sehr praxisorientiertes und durchaus gut konzipiertes Studium.

- ad 4)

Fächerliste

Die erstellte Fächerliste erscheint mir durchaus sinnvoll und vor allem das eigene Fachgebiet sehr adäquat.

- ad 5)

Machbarkeit

Da derzeit noch nicht einmal die räumlichen Voraussetzungen geschaffen sind, ist ein baldiger Studienbeginn nicht möglich.

Sollten die Raumprobleme gelöst sein, ist das Zahnmedizinstudium mit dem derzeitigen Personalstand dennoch kaum durchführbar. Eine Aufstockung um mindestens eine Assistenten- und eine nichtwissenschaftliche Stelle ist die geringste Forderung. Bis qualifiziertes Nachwuchspersonal ausgebildet werden kann, müsste das derzeitige Unterrichtspersonal, das zur Zeit bereits mit dem Maximum an Lehrauftragsstunden betraut ist, darüber hinaus Lehraufträge zur Durchführung des Zahnarztstudiums übernehmen dürfen. Des weiteren müsste auch der Ordinarius, der einen Teil des Unterrichtsbetriebes für Zahnmediziner übernimmt, mit Lehraufträgen betraut werden können.

Im Falle des Anatomischen Institutes ist die Zahnmedizinausbildung durch den erhöhten Bedarf an Leichenmaterial auch nur dann möglich, wenn die ordentliche Dotation, mit welcher derzeit nicht einmal die Kosten für den Übungsbetrieb für Medizinstudenten in verantwortungsvoller Weise gedeckt werden können, um mindestens ein Drittel der derzeitigen Höhe aufgestockt wird.

./4

- 4 -

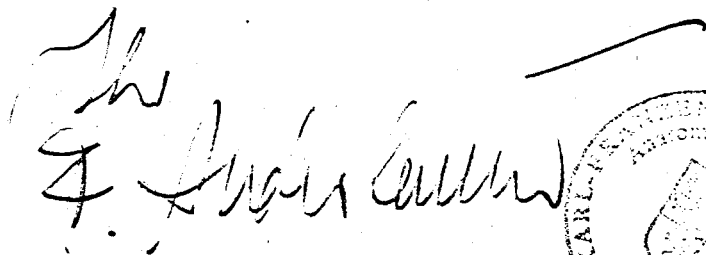
ad 6) und 7)

Da eine Ausbildung in der vorgeschlagenen Form nicht zwingend notwendig ist, entstehen Kosten in einer nicht vertretbaren Höhe, wenn auch der Entwurf für dieses neue Studium durchaus gut durchdacht erscheint.

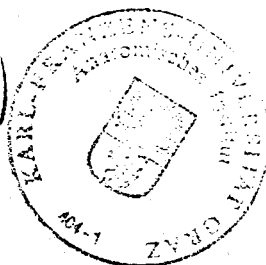
Abschließend möchte ich mit allem Nachdruck darauf hinweisen, daß mit der Zahnmedizinausbildung nur dann begonnen werden soll, wenn die Probleme der Dienstposten und ordentlichen Dotation für jedes Institut entsprechend dem entstandenen Mehraufwand gelöst sind.

Mit dem Ausdruck

der vorzüglichen Hochachtung



o.Univ.Prof.Dr.F.Anderhuber



*Präsident des Institut  
dr. Univ. Graz*

## ZAHNMEDIZINSTUDIUM - STELLUNGNAHME

Der Vorschlag, den ich vom BMWF als Entwurf für ein Studiengesetz erhalten habe ist vor allem, was den Teil der Ausbildung im Bereich der Grundlagen und der Allgemeinmedizin betrifft, undurchdacht und unreif. Es ist alles enthalten, was unerwünscht ist. Ein Numerus clausus, den niemand als solchen aussprechen möchte, eine totale Verschulung, eine ungeheure Überladung mit Fächern und Prüfungen, das Fehlen aller jener neuen Ideen, die im Rahmen der Überlegungen zu einer Reform des Medizinstudiums vorgebracht wurden: kein Bedside Teaching, kein Einstiegspraktikum, es ist ein reines Verlegenheitsprodukt. Es werden Schmalspurmediziner ausgebildet, die kaum besser sein können als wenn sie eine reine Dentistenausbildung bekämen. Ich habe schon x-mal in ähnlichen Situationen gesagt: Man muß zuerst wissen, was man inhaltlich erreichen will. Die Kürzung des Studiums und die Reduzierung der Zahl der ausgebildeten Studenten - wobei niemand weiß, wie man das erreichen kann - sind kein Ziel! Die Liste der Prüfungsfächer im ersten Abschnitt ist meines Erachtens absurd. Wenn man nicht ein ganz strenges Schulsystem einführt, wird der 1. Abschnitt nach den derzeitigen Erfahrungen im Medizinstudium mindestens doppelt so lang wie am Papier, d.h. also 6 Jahre dauern. Ich habe den Eindruck, daß diejenigen, die an diesem Entwurf "gearbeitet" haben, wenig Vorstellung von Allgemeinmedizin haben. Das Ergebnis eines derartigen Studiums wird gut von Nestroy geschildert:

FRAU VON CYPRESSENBURG Und welche literarische Bildung hat er Ihm gegeben?  
TITUS Eine Art Mille-fleurs-Bildung. Ich besitze einen Anflug von Geographie, einen Schimmer von Geschichte, eine Ahnung von Philosophie, einen Schein von Jurisprudenz, einen Anstrich von Chirurgie und einen Vorgeschmack von Medizin.

FRAU VON CYPRESSENBURG Scharmant! Er hat sehr viel, aber nichts gründlich gelernt! Darin besteht die Genialität.

Ich wundere mich übrigens, daß offensichtlich unsere Studentenkurie einer Aufnahmeprüfung für das Praktikum zusätzlich zur undefinierten Ergänzungsprüfung zustimmt.

Die Vorsitzenden der Grazer und Innsbrucker Studienkommissionen Medizin haben vorgeschlagen, den 1. Abschnitt des Medizinstudiums

auch für das Zahnmedizinstudium zu übernehmen. Dadurch würden die zusätzlichen Kosten minimiert und der Übergang zu dem neuen Zahnmedizinstudium ungeheuer erleichtert werden. Diese Vorgangsweise würde auch die endgültige Auswahl der wenigen Studenten, die dann die Ausbildung zum Facharzt für Zahnmedizin durchmachen können, erleichtern.

*Thomas Krumm*

20. 2. 1994

4. März 1994

**INSTITUT FÜR PATHOLOGIE  
DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ**

VORSTAND: UNIV.-PROF. Dr. H. DENK

A-8036 GRAZ, .....

Landeskrankenhaus  
Auenbruggerplatz 25Fernsprecher (0316) 380/4400, 4401 bzw. (0316) 385/2228  
Telefax (0316) 384329

An das

Medizinische Dekanat der KFU-Graz

Herrn Univ.Prof.Dr.Th.Kenner

**Betr.: Zahnmedizinstudium****Zahl: 231 - 92/93**

Spectabilis!

Zum beigelegten Gesetzesentwurf nehme ich, wie folgt, Stellung:

§ 1: Die in diesem Paragraph erwähnten Grundsätze und Ziele sind z.T. unklar.

Ad 2): Unterscheidet sich die Berufsausbildung zum Zahnarzt von der zur Zahnärztin?

Ad 5): Wie soll ein eingeschränktes Studium die Weiterentwicklung der Zahnmedizin innerhalb der Gesamtmedizin garantieren?

Ad 6): Welche Arten der Wissenschaften sind gemeint? Meiner Meinung nach gibt es nur eine Wissenschaft.

§ 2:

Ad 1): Was soll durch die "Ergänzungsprüfung" überhaupt ergänzt werden?

Ad 4): Eine unbeschränkte Wiederholung einer Prüfung ist absurd.

§ 8:

Ad 1): In der gegebenen Zeit von 6 Semestern ist der Erwerb auch nur oberflächlicher Kenntnisse in den Prüfungsfächern 1-8 ausgeschlossen. In den Einzelfächern liegen die Kenntnisse, die im Rahmen des 1.Rigorosums verlangt werden können, zweifellos unter jenen, die von Krankenpflegeschulen vermittelt werden.

§ 9:

Ad 3 und 4): Wie oft dürfen nicht bestandene Prüfungen wiederholt werden?

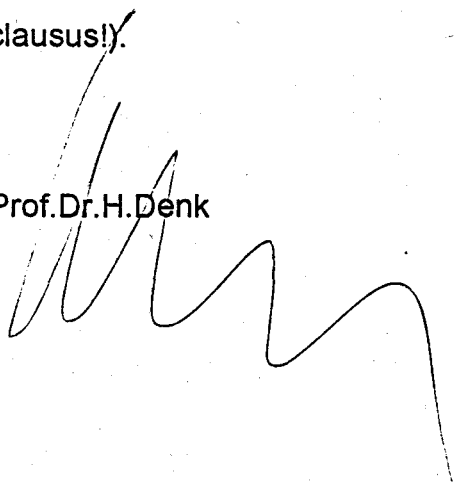
§ 14:

Ad 1 bis 4): Wie oft können nicht bestandene Prüfungen wiederholt werden?

### **Zusammenfassend**

Dem Entwurf für das Bundesgesetz über die Studieneinrichtung Zahnmedizin kann in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden. Das dargestellte Curriculum ist unrealistisch. Ich schließe mich der Meinung an, daß der 1.Abschnitt des Medizinstudiums für das Zahnmedizinstudium zu übernehmen ist und erst nach dem ersten Abschnitt eine spezialisierte Ausbildung erfolgen sollte. Dies hätte überdies den Vorteil, daß Studenten wegen der beschränkten Ausbildungskapazität im 2. Studienabschnitt nach dem ersten Studienabschnitt die Ausbildung im Gesamtfach Medizin fortsetzen könnten. Unter den gegebenen Bedingungen wäre eine drastische primäre Beschränkung auf Basis der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen notwendig (Numerus clausus!).

Prof.Dr.H.Denk



Universitätsplatz 4  
A-8010 Graz  
Austria

Tel.: +43 (316) 380-4305  
-4306  
Fax: +43 (316) 380-4323

An das  
Dekanat der  
Medizinischen Fakultät der  
Karl-Franzens-Universität Graz  
Universitätsplatz 3

2. 3. 2994

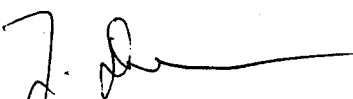
**Betrifft: Stellungnahme zum Gesetzesentwurf über die Studienrichtung  
Zahnmedizin, Zahl 231-**

zu § 2.(1): die Ergänzungsprüfung ist mit mehreren Widersprüchen behaftet

- würde sie als Instrumentarium der Zugangsbeschränkung verwendet, könnte die Beurteilung von der Zahl der angemeldeten Bewerber abhängen (?);
- sie soll laut Gesetzestext dazu dienen, einen erfolgreichen Studienfortgang im zweiten Studienabschnitt (d.h. mindestens 3 Jahre später) erwarten zu lassen (zu große Zeitdifferenz?);
- sind nicht auch für andere medizinische Fächer (ohne Ergänzungsprüfung) spezifische Eignungen und Fertigkeiten Voraussetzung;
- eine derartige Prüfung erweckt den Bedarf nach einem entsprechenden Vorbereitungskurs, in dem man sich die 'Fertigkeiten' aneignet - und nachdem die Ergänzungsprüfung unbeschränkt oft wiederholt werden kann, wozu überhaupt von Anfang an?

zu § 9. (1) und (2): Nachdem die Form von mündlichen und schriftlichen Prüfungen vorgesehen ist, erscheint die Kombination mit einer kommissionellen Prüfungsform kompliziert.

Hochachtungsvoll

  
Univ. Doz. Dr. J. Donnerer



**INSTITUT FÜR SOZIALMEDIZIN**

Karl-Franzens-Universität Graz

Vorstand: Univ.-Prof. Dr. R. H. Noack  
A-8010 Graz, Universitätsstraße 6/I  
Tel. (03 16) 380 / 43 98, Telefax (03 16) 38 67 67An den  
Dekan der  
Medizinischen Fakultätim Hause

08.03.1994

Betrifft: Zahnmedizinstudium

Sehr geehrter Herr Dekan,

zu den in Ihrem Schreiben vom 10.2.1994 gestellten Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

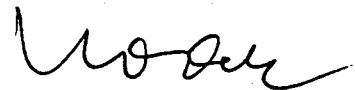
1. Die Ergänzungsprüfung scheint mir durchführbar, wenngleich der beabsichtigte Eignungsnachweis nicht so leicht zu erbringen sein dürfte.
2. Die Zweiteilung des Studiums erachte ich als sinnvoll.
3. In der bisherigen Dreiteilung sehe ich keine Vorteile, wobei ich jedoch nicht aus Erfahrung sprechen kann.
- 4.a) Die Fächerliste scheint mir vollständig zu sein; eine stärkere Integration der humanbiologischen und klinischen Fächer im Ersten Studienabschnitt sollte längerfristig angestrebt werden, etwa analog § 8 (1), 1. Biologie, Hygiene und Sozialmedizin (einschließlich Epidemiologie und Präventivmedizin).
- b) Der Rolle unseres Fachgebiets könnte mit einer zweistündigen Lehrveranstaltung (Vorlesung/Übung) Rechnung getragen werden. Als Lehrinhalte schlage ich vor:
  - Struktur, Funktion und Steuerung des Gesundheitswesens (als Einführung),
  - Allgemeine Epidemiologie sowie Epidemiologie der Zahnkrankheiten und Zahngesundheit,
  - Gesundheitsrelevantes Verhalten und Möglichkeiten der Verhaltensbeeinflussung,
  - Gesundheitsförderung, Prävention und Zahngesundheit.

Der Übungsteil sollte eine sozialmedizinische Anamnese und eine kritische Analyse wissenschaftlicher Studien umfassen.

Die Prüfung sollte nach Möglichkeit schriftlich abzulegen sein.

Ein besonderer Vorteil wäre es, den sozialmedizinischen Unterricht möglichst zu Beginn des ersten Studienabschnitts durchzuführen.

5. Die Einführung des Zahnmedizinstudiums erscheint mir schwierig, aber grundsätzlich machbar. Personell ist in unserem Fach eine weitere Assistentenstelle zwingend, da sonst der Aufbau eines leistungsfähigen Instituts mit den Arbeitsschwerpunkten Sozialepidemiologie, Gesundheitssoziologie und Versorgungsforschung stark verzögert würde.
6. Die Kosten vermag ich nicht zu beurteilen.
7. Insgesamt erscheint mir der Entwurf inhaltlich und sachbezogen durchdacht, wobei ich einschränkend auf meine kurze österreichische Erfahrung hinweisen muß.



(o.Univ.-Prof.Dr. R.H. Noack)

## Univ.-Kinderklinik Graz

Vorstand: o. Univ.-Prof. Dr. R. Kurz

A-8036 Graz, Auenbruggerplatz 30

Telefon 00 43 (0) 316/385-26 05

Department für Allgemeine und Spezielle Pädiatrie

Leiter: o. Univ.-Prof. Dr. R. Kurz

Department für Neonatologie

Leiter: ao. Univ.-Prof. Dr. W. Müller

Telefon 00 43 (0) 316/385-26 79/26 24

Department für Kardiologie

Leiter: ao. Univ.-Prof. Dr. A. Beitzke

Telefon 00 43 (0) 316/385-26 66/26 11/26 32



An den

Dekan der Medizinischen

Fakultät der Universität Graz

Herrn o. Univ.-Prof. Dr. Th. Kenner

Universitätsplatz 3

8010 Graz

Graz, 28. Februar 1994/schl

Betreff: **Zahnmedizinstudium**  
**Zl: 231 - 92/93**

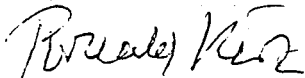
Sehr geehrter Herr Dekan,  
lieber Thomas !

Den Gesetzesentwurf für das Zahnmedizinstudium habe ich durchgesehen, und kann folgende Stellungnahme abgeben:

1. Die angeführte Ergänzungsprüfung sollte der Feststellung der spezifischen Eignung für das Zahnmedizinstudium dienen. Demnach sollte sie einen Modus enthalten, der keinen Bewerber von vorneherein bevorzugt, somit die Prüfung nicht als Instrument zur Zugangsbeschränkung verwendet werden kann. Die Aufrechterhaltung dieses Prinzips erscheint äußerst fraglich.
2. Die Zweiteilung des Studiums erscheint zwar praktikabel, weil dadurch im Zahnstudium die humanmedizinischen Fächer komprimiert werden. Dies fördert jedoch wiederum eine Schmalspurmedizin.
3. Das Kinderfach ist als Prüfungsgegenstand berücksichtigt, zu fordern wären zwei Wochenstunden Vorlesung und ein Praktikum von zwei Wochen pro Semester. Das Praktikum könnte an das Praktikum des allgemeinen Medizinstudiums angegliedert werden.
4. Die Machbarkeit für die Kinderheilkunde ist gegeben, in personeller Hinsicht wäre mein Brief vom 11.10.1993 zu berücksichtigen.
5. Die Kosten kann ich nicht beurteilen.
6. § 2 Abs. 3 und § 5 sollten gestrichen werden.
7. Zu § 8 Abs. 2: Sinngemäß sind auch die vier Kolloquien als Rigorosen durchzuführen; Dadurch Eingliederung in § 8 Abs. 1.

8. In Anlehnung an § 9 Abs. 2 sollten die Prüfungsfächer von § 8 Z 7-18 ebenfalls teilweise fachübergreifende kommissionelle Prüfungen sein. In § 9 Abs. 4 sollte es heißen, daß die Fristen so bemessen sind, daß die zweite Wiederholung längstens nach sechs Monaten, spätestens aber bis zum Beginn des dem Ablauf der sechsmonatigen Frist folgenden Semesters möglich ist.
9. In § 14 Abs. 3 sollte es für das zweite Rigorosum heißen, daß die zweite Wiederholung längstens nach sechs Monaten, spätestens aber bis zum Beginn des dem Ablauf der sechsmonatigen Frist folgenden Semesters möglich ist.
10. In § 14 Abs. 4 sollte es bei den Fristen heißen, daß die erste Wiederholung frühestens nach drei bis sechs Monaten, spätestens aber bis zum Beginn des dem Ablauf der sechsmonatigen Frist folgenden Semesters möglich ist.
11. Generell sollte für kommissionelle Prüfungen gelten, daß nur die nicht bestandenen Prüfungen wiederholt werden müssen.
12. Ich stehe ganz hinter Deinen kritischen Anmerkungen, daß aus dem Entwurf nicht hervorgeht, wie die Zahl der Studenten auf die Zahl der Ausbildungsplätze beschränkt werden soll und daß noch nicht klar ist, in welchen Räumen der erste Studienabschnitt begonnen werden soll.

Mit freundlichen Grüßen



Ronald Kurz

Universitätsklinik für Psychiatrie

Vorstand: o. Univ.-Prof. Dr. H. G. Zapotoczky

A-8036 Graz, Auenbruggerplatz 22

Telefon (0316) 385-3612, Telefax (0316) 385-3556



Steiermärkische Krankenanstalten Ges. m. b. H.

An das  
Dekanat der  
Medizinischen Fakultät  
der Universität  
Graz

Graz, 2. 3. 1994 G

Betrifft: Zahnmedizinstudium - Stellungnahme  
Zl.: 231 - 92/93

Zu folgenden Punkten darf ich Stellung beziehen:

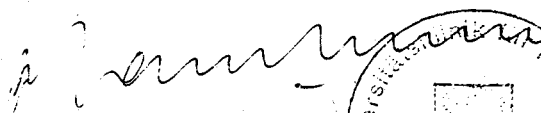
1. Eine Zugangsbeschränkung zum Zahnmedizinstudium - also ein versteckter Numerus clausus sollte vermieden werden. In Anlehnung an die Studienkommissionsvorschläge zur Neuorganisation des Medizinstudiums sollte der Vorschlag eines Eingangspraktikums überlegt werden, welches die Möglichkeit beinhaltet, die Mitarbeit des Kollegen bei der Patientenbetreuung zu beobachten und in einem abschließenden Kolloquium zu beurteilen. Dieses Verfahren verfolgt das Ziel, eine beratende Funktion gegenüber den Studienwerbern einzunehmen und nicht von vornherein eine absolute Zugangsbeschränkung einzuführen.
2. - 3.: Empfehlenswert ist eine Dreiteilung des Zahnmedizinstudiums, wobei der 1. Abschnitt mit der derzeitigen Vorklinik gestaltet werden könnte; dadurch wäre im Prinzip der Flexibilität entsprochen worden und ein Studiumwechsel leichter möglich.
4. Psychiatrie als Prüfungsfach sollte nicht mit medizinischer Psychologie kombiniert werden, da beide Fächer verschiedene Inhalte verfolgen.

- 2 -

5. - 7.: Zur Personalfrage und zur Raumfrage habe ich schon einmal Stellung genommen. Dieser Fragenkomplex sollte vor Errichtung des Zahnmedizinstudiums geklärt sein. Der bestehenden Medizinischen Fakultät sollten durch die Neuerrichtung des Zahnmedizinischen Faches keine Nachteile erwachsen.

Räumlich sind ein Vorlesungssaal sowie ein Seminarraum erforderlich. Personell ein eigener Studienassistent.

Da im vorliegenden Entwurf zum Zahnmedizinstudium Vorschläge für eine Neuorganisation des Medizinstudiums keine Berücksichtigung finden (Bed-side-teaching, Einstiegspraktikum, etc.), handelt es sich bei dem Entwurf um ein Fragment, das die Torsohaftigkeit bisheriger Überlegungen zum Gesamtkomplex des Medizin- und Zahnmedizinstudiums halb offen darlegt.

  
Prof. Dr. H. G. Zapotoczky



o.Universitätsprofessor

**Dr. med. Michael Moser**

Hals-, Nasen-, Ohren- UNIVERSITÄTSKLINIK  
A-8036 GRAZ, AUSTRIA, Auenbruggerplatz 20  
Telefon: 0316/385-2733 Fax: 385-3425

MEDIZINISCHE  
FAKULTÄT DER  
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



Herrn  
Univ.Prof.Dr. Th. Kenner  
Dekan der Med. Fakultät der  
Karl-Franzens-Universität Graz  
Universitätsplatz 3  
8010 Graz

Tel. (0316) 385-2733  
Graz, 17.02.1994/pa

Betrifft: **Zahnmedizinstudium**  
**Zahl: 231 - 92/93**

Spectabilis,

in Beantwortung Ihres obengenannten Schreibens nehme ich wie folgt Stellung:

- ad 1) Ergänzungsprüfung: Kann ich nicht beurteilen
- ad 2) Zweiteilung des Studiums: Eine Zweiteilung halte ich für sinnvoll vor allem dann, wenn im ersten Abschnitt eher klinisch-praktische Fächer gelehrt werden.
- ad 3) Ergibt sich aus Pkt. 2.
- ad 4) Fächerliste und eigenes Fachgebiet: die im Konzept vorgeschlagene Fächerliste halte ich für richtig, die Position der HNO-Heilkunde ebenfalls.
- ad 5) Machbarkeit: Bei der Variante mit 35 Studenten und der Realisierung des LKH 2000 und der VAMED-Personalforderungen, halte ich das Studium für machbar.
- ad 6) Kosten: Kann ich nicht beurteilen.
- ad 7) Qualität des Entwurfes: Ich halte den Entwurf für inhaltlich und fachbezogen durchdacht und richtig.

Mit besten Grüßen

  
o. Univ. Prof. Dr. Michael Moser

**UNIVERSITÄTSKLINIK FÜR DERMATOLOGIE  
UND VENEROLOGIE****VORSTAND: UNIV.-PROF. DR. H. KERL****Auenbruggerplatz 8  
Landeskrankenhaus  
A-8036 Graz****GRAZ, AM 7.3.1994**  
**Tel.: (0316) 385/DW 25 38, 23 71**  
**Fax: (0316) 385/34 24**

Sr.Spektabilität  
Univ.-Prof.Dr.Th.KENNER  
Dekan der Medizinischen Fakultät  
der Karl-Franzens-Universität Graz

Universitätsplatz 3  
8010 G r a z

**Betrifft: Zahnmedizinstudium**  
(zu Zl. 231 - 92/93)

Spectabilis!

Nachfolgend erlauben wir uns, eine Stellungnahme der Universitäts-Hautklinik Graz zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Zahnmedizin vorzulegen:

1. Die Ergänzungsprüfung erscheint uns sinnvoll und notwendig.
2. Eine Zweiteilung des Studiums ist gut; allerdings ist es nicht sinnvoll, den ersten Studienabschnitt in allen Fächern gemeinsam mit der Allgemeinmedizin abzuhalten, weil insbesondere viele Gebiete der Anatomie und Histologie für die Zahnmedizin nicht notwendig sind, während in anderen Fächern (z.B. Chemie im Hinblick auf Werkstoffchemie) eine frühe Schwerpunktbildung vernünftig wäre.
3. Keine Dreiteilung.
4. Das Fach Dermatologie ist ausreichend berücksichtigt (siehe auch Stellungnahme von Prof.Hödl vom 29.10.1993).
5. Räume. Die Vorlesungen werden wahrscheinlich an der Zahnklinik stattfinden; wir können diesen Aspekt daher nicht beurteilen.

Personal. 4-5 Semesterwochenstunden für das Fach Dermatologie und Venerologie erfordern zusätzlich zumindest 1/2 Akademikerstelle.

6. Es ist für uns schwierig, eine Kostenbeurteilung abzugeben.



7. Wir halten den Entwurf inhaltlich und fachbezogen für durchdacht.

Wir verbleiben mit herzlichen Grüßen



Univ.-Prof. Dr. H. Kerl



Univ.-Prof. Dr. W. Aberer

Beilage

Universitätsklinik für Dermatologie  
und Venerologie  
(Vorstand: Univ.-Prof. Dr. H. Kerl)  
Auenbruggerplatz 3  
A-8008 Graz, Landeskrankenhaus

Univ.Prof.Dr.Stefan Hödl

29.10.1993

An die  
Medizinische Fakultät  
der Karl-Franzens-Universität Graz  
z.H. Hrn.Dekan Univ.-Prof.Dr.Th.Kenner

Universitätsplatz 3  
8010 Graz

Betrifft: Studienrichtung Zahnmedizin. Stellungnahme zum geplanten Studienablauf und Kostenschätzung für Unterrichtsveranstaltungen (Lehrauftragsstunden) für Dermatologie und Venerologie

Spektabilis !  
Sehr geehrter Herr Professor Kenner !

Die Universitäts-Hautklinik in Graz ist seit dem WS 1978/79 mit dem remunerierte Lehrauftrag gem. § 16 UOG "Mundschleimhauterkrankungen, für Zahnärzte" in die Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an der Univ.-Zahnklinik eingebunden (Prof.Kerl: 1978-1981, Prof.Hödl 1981 bis dato). Die als Vorlesung und praktische Demonstration abgehaltene Lehrveranstaltung ist ein Pflichtfach und erstreckt sich über ein ganzes Semester.

Mundschleimhautveränderungen können als Folge eines lokalen Geschehens, als Ausdruck einer übergeordneten Dermatose oder als Manifestation einer systemischen Krankheit in Erscheinung treten. Die Inspektion der Mundhöhle ist daher ein wichtiger Bestandteil jeder klinischen Untersuchung. Die Kenntnis pathologischer Veränderungen an der Mundschleimhaut ist für den Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde von entscheidender Bedeutung, weil er häufig die Erstdiagnose stellen muß.

Bei einer am 28.September d.J. stattgefundenen Sitzung im Medizinischen Dekanat wurde ein Konzept vorgelegt, in welchem der Ausbildungsgang in der neuen Studienrichtung Zahnmedizin dargelegt ist. Es soll zum Studienablauf und zu den Kosten der Unterrichtsveranstaltung bzgl. Dermatologie Stellung genommen werden.

a) **Stellungnahme zum geplanten Studienablauf bezüglich Haut- und Geschlechtskrankheiten**

In der Studienrichtung Zahnmedizin ist vorgesehen, im ersten Studienabschnitt theoretische und praktische Kenntnisse der Gesamtmedizin als Grundlage für das Verständnis des Spezialfaches zu vermitteln. Das Fach "Haut- und Geschlechtskrankheiten" ist wie die Innere Medizin dem 5.Semester zugeordnet. Haut und ins-

- 2 -

besonders die Mundschleimhaut zeigen häufig Manifestationen systemischer Erkrankungen, die zuerst vom Zahnmediziner diagnostiziert werden können. Viele Hautkrankheiten selbst sind von Mundschleimhautveränderungen begleitet, sodaß in der Ausbildung zum Zahnmediziner neben der Vermittlung einer dermatologischen Propädeutik auf Mundschleimhauterkrankungen als Zeichen systemischer Erkrankungen und als Begleitsymptome dermatologischer Erkrankungen Bedacht genommen werden sollte. Auf die Mundhöhle beschränkte Erkrankungen (bakterielle, mykotische und virale Krankheiten, Leukoplakien, Tumoren, Zungenerkrankungen) sollten zu einem speziellen Lehrstoffkomplex zusammengefaßt werden. Bei den allergischen Erkrankungen (Prothesen, zahnärztliche Werkstoffe u.a.) erscheint eine Verlagerung der Lehrstoffvermittlung in den 2. Studienabschnitt (7. oder 8. Semester) im Zusammenhang mit der zahnärztlichen Materialkunde vorteilhafter.

Die Vermittlung des dermatologischen Lehrinhaltes bei der Ausbildung zum Zahnmediziner muß jeweils eine praktische Demonstration beinhalten.

Die Lehrveranstaltungen in Dermatologie und Venerologie sollten als scheinpflichtige Veranstaltungen geführt werden.

Im vorgelegten Konzept des Studienablaufes ist der 1. Studienabschnitt bei einer Gesamtsemesteranzahl von 6 Semestern aus vier theoretisch-medizinischen und zwei klinisch-medizinischen Semestern s. strict. aufgebaut.

- 3 -

**b) Stellungnahme zu den Kosten der dermato-venerologischen Lehrveranstaltungen (20, 50 und 100 Beginner)**

	20	50	100 Beginner
Raumkosten	-	Anmietung eines Raumes	Anmietung von Räumen
Personal	2 lit a + 2 lit c	2 a + 5 c	3 a + 10 c
Personal-kosten	2 Planstellen a 2x800.000,-- ges.1.600.000	2 Planstellen a 2x800.000,-- ges.1.600.000	3 Planstellen a 3x800.000,-- ges.2.400.000
	2 Planstellen c 2x350.000,-- ges.700.000	5 Planstellen c 5x350.000,-- ges.1,750.000	10 Planstellen c 10x350.000,-- ges.3.500.000
	ges.2,3 Mill.	ges.3,35 Mill.	ges.5,9 Mill.

Lehrauftragsstunden: 4 Wochenstunden / Semester  
Dermatologie für Zahnmediziner

1 Woche: Allergische Erkrankungen  
der Mundschleimhaut

1 Woche: Spezielle Erkrankungen der  
Mundhöhle u. Praktikum  
(ev. im 2. Studienabschnitt)

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. S. Hödl)

**INSTITUT FÜR MEDIZINISCHE INFORMATIK,  
STATISTIK UND DOKUMENTATION**

Vorstand: o. Prof. Dr. G. Gell

Universität Graz – Landeskrankenhaus

A-8036 GRAZ, Auenbruggerplatz 9/III

Telefon (0316) 385/3201, Telefax (0316) 385/3207



An das  
Medizinische Dekanat der  
Karl-Franzens-Universität Graz

im Dienstwege

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Hausruf	Graz, am
Zl. 231 - 92/93	10.2.1994	ge/bi	3201	14. Feber 1994

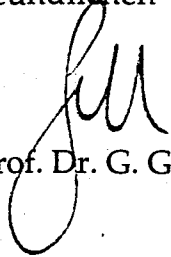
Betreff:

Zl. 231 - 92/93 Zahnmedizinstudium**Stellungnahme:**

Das Gesetz wird grundsätzlich positiv beurteilt. Den 1. Abschnitt gemeinsam mit dem Medizinstudium zu führen, halte ich nicht für sinnvoll, da der Stoff auch des ersten Teils gestrafft und speziell auf die Zahnmedizin ausgerichtet werden muß, wenn das Studium in 12 Semestern zur Berufsausübung führen soll. Aus der Sicht unseres Faches ist die Berücksichtigung von EDV und Statistik sehr positiv und sinnvoll.

Personell kann unser Fach seine Aufgabe in der Lehre übernehmen. Für die Vorlesung wäre Zugang zu einem Hörsaal nötig. Ein Praktikum könnte in bestehenden Räumlichkeiten organisiert werden. Voraussetzung: Lehraufträge und zusätzliche Ausstattung mit Arbeitsplatzcomputern.

Mit freundlichen Grüßen

  
Prof. Dr. G. Gell



**Universitätsklinik  
für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde**

A-8036 Graz, Auenbruggerplatz 12  
Telefon (0316) 385-2537, Telefax (0316) 385-3376

~~Steiermärkische Krankenkassenanstalten Graz, im Str. 16~~

Herrn Dekan  
Univ.Prof.Dr.Kenner  
Dekanat der Medizinischen Fakultät  
der Karl-Franzens-Universität Graz

Dekanat der mediz. Fakultät Graz  
Eingeh. am 3. MÄRZ 1994  
Zahl. mit ..... Stg.

Ihr Zeichen      Ihre Nachricht vom      Unser Zeichen      Hausruf, Telex      Graz, am      **2.3.1994**

Betreff:

**Spectabilis!**

In der Klinikkonferenz vom 28.2.1994 wurde eine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des Dr.med.dent.-Studiums diskutiert und abgestimmt.

Ich fasse diese Stellungnahme, die auch im Protokoll der Klinikkonferenz vom 28.2.1994 nachzulesen ist, zusammen, und bitte, diese auch der Fakultät weiterzuleiten.

Von der Klinikkonferenz wird prinzipiell der Gesetzesentwurf gutgeheißen. Folgende Ergänzungen bzw. Veränderungen wurden beschlossen:

Die angeführte Ergänzungsprüfung soll der Feststellung der spezifischen Eignung für das Zahnmedizinstudium dienen. Sie sollte jedoch nicht gleichzeitig eine Zugangsbeschränkung zum Studium darstellen.

Im Falle der Limitierung der Praktikumsplätze wird eine gesonderte Aufnahmeprüfung gefordert, die im ersten Teil des Semesters über vermittelte Lehrinhalte in Form eines Kolloquiums abzuhalten ist.

§ 2 Abs.3 und § 5 sollen gestrichen werden, weil damit auch zu Beginn des Sommersemesters das Studium begonnen werden kann.

In Anlehnung an den § 2 Abs.2 sollten die Prüfungsfächer in § 8 Z.7-18 (Radiologie und Strahlenschutz, Notfallmedizin, EDV und Statistik) ebenfalls als Rigorosa durchgeführt werden, die manuellen Propädeutika als Praktikum mit Abschlußprüfung.

In Anlehnung an den § 9 Abs.2 sollten die Prüfungsfächer von § 8, Z.7-18 ebenfalls teilweise fachübergreifende kommissionelle Prüfungen sein.

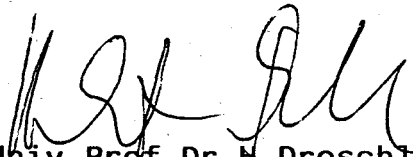
Nach § 9 Abs.4 sollten die Fristen, nach deren Ablauf nicht bestandene Prüfungen des ersten Rigorosums zum zweiten Mal wiederholt werden dürfen, AHSTG-konform gesetzt werden.

Generell sollte für kommissionelle Prüfungen gelten, daß nur die nicht bestandenen Prüfungen wiederholt werden müssen.

Auf Seite 7, § 10, erster Absatz, sollte folgender Satzteil angefügt werden: ... und ist an einer Univ.Klinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde durchzuführen. Dies wurde deshalb so formuliert, da in § 11 Abs.1 im praktischen Teil dieser Satz vorhanden ist, und sonst der Eindruck entstehen könnte, daß der theoretische Teil nicht an einer Univ.Klinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde durchgeführt werden muß.

Zu den Erläuterungen Seite 13 sei bemerkt, daß hier unter Variante 1 von 120 Studienanfängern in Graz ausgegangen wird. Später sollten sich daraus 90 pro Jahrgang ergeben. Dafür müssen ab 1.Oktober 1997 Räume, Ausstattung und Personal für 70 zusätzliche Arbeitsplätze an der Univ.Klinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde geschaffen werden. Die Institutskonferenz der Univ.Klinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde selbst kann nicht genau sagen, ob mit den Kosten, geschätzt  
S 124,990.000,- im Jahr 1997/98 und  
S 107.070.000,- im Jahr 1998/99 und  
S 139,510.000,- im Jahr 1999/2000  
das Auslangen gefunden werden kann, da dies von Experten berechnet werden muß.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof. Dr. H. Drosch

Dekanat der medizin. Fakultät Graz

Eingel. am

28.2.1994

Zahl

.....mit .....Blg.

1

PROTOKOLL DER KLINIKKONFERENZ  
am 28.2.1994

um 8.00 Uhr in der Bibliothek der  
Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

**Anwesend:**

für die Professoren: Droschl, Bratschko, Kärcher, Städtler  
(ao.Eskici)  
f.d.Ass.: Wegscheider, Feldner, Glockner,  
Kaiblinger (i.V.v.Santler)  
f.d.Stud.: Höss (mit Stimme von Willomitzer)  
f.d.allg.Bed.: Peichler

Entschuldigt: Santler

Prof.Droschl begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlußfähigkeit fest.

An Frau Höss ergeht von Prof.Droschl das Ersuchen nach Nominierung der vier fixen Mitglieder in der Klinikkonferenz. Frau Höss berichtet, daß sie nicht in der Lage ist, fixe Mitglieder zu nominieren. Diese werden von Tag zu Tag gewählt, was mit Dr.Passini abgestimmt und gesetzeskonform ist. Es wird für Tag, für Ort, Sitzung und Datum nominiert. Studenten können auch in verschiedenen Klinikkonferenzen sein, nur natürlich nicht zum selben Zeitpunkt.

Zur Tagesordnung stellt Prof.Droschl den Antrag, als Zusatzpunkt die vom Herrn Dekan geforderte Wahl eines suppl.Klinikvorstandes vom Zeitpunkt der Wirksamkeit der Klinischen Abteilungen bis zur Wahl des Klinikvorstandes und deren Bestätigung durch das Ministerium, aufzunehmen. Dem Antrag wird zugestimmt.

Das Protokoll der letzten Klinikkonferenz wie auch die Tagesordnung werden genehmigt.

Bericht des Vorsitzenden: nichts Nennenswertes

Besetzungsvorschlag für die Karenzvertretung von Dr.Kaiblinger: Es hat sich Dr.Helfried Hulla beworben. Dr.Hulla ist seit nunmehr eineinhalb Jahren an der Kieferchirurgie und erfüllt die Bedingungen bzw. erfüllt die gewünschten Kenntnisse. Dr.Hulla ist der einzige Bewerber. Der Besetzung mit Dr.Hulla wird einstimmig zugestimmt.



**STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF FÜR DAS STUDIUM ZUM DR.MED.DENT.:**

Von den Studenten wird ein Änderungsvorschlag, der nach Prof.Wegscheider auch vom Mittelbau unterstützt wird, vorgelegt und diskutiert.

Die angeführte Ergänzungsprüfung sollte der Feststellung der spezifischen Eignung für das Zahnmedizinstudium dienen. Sie sollte jedoch nicht gleichzeitig eine Zugangsbeschränkung zum Studium darstellen.

1. Im Falle der Limitierung der Praktikumsplätze wird eine gesonderte Aufnahmeprüfung gefordert. Diese ist unabhängig von der Ergänzungsprüfung.
2. § 2 Abs.3 und § 5 sind zu streichen, weil der Beginn des Studiums auch im Sommersemester möglich sein soll.
3. In Anlehnung an § 2 Abs.2 sollten die Prüfungsfächer in § 8 Z.7-18, diese sind Radiologie und Strahlenschutz, Notfallmedizin, EDV und Statistik, ebenfalls als Rigorosum durchgeführt werden, die manuellen Propädeutika als Praktikum mit Abschlußprüfung.
4. In Anlehnung an § 9 Abs.2 sollten die Prüfungsfächer von § 8, Z. 7-18, ebenfalls teilweise fachübergreifende kommissionelle Prüfungen sein.
5. § 9 Abs.4 Die Fristen, nach deren Ablauf nicht bestandene Prüfungen des ersten Rigorosums zum zweiten Mal wiederholt werden dürfen, sollen AHSTG-konform gesetzt werden.
6. Generell sollte für kommissionelle Prüfungen gelten, daß nur die nicht bestandenen Prüfungen wiederholt werden müssen.

Weitere Punkte werden als Stellungnahme der Departmentleiter in die Diskussion aufgenommen:

7. Auf Seite 7, § 10, erster Absatz, sollte angefügt werden:  
... und ist an einer Univ.Klinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde durchzuführen.
8. Zu den Erläuterungen, Seite 13:  
hier steht unter Variante 1:  
daß mit 120 Studienanfängern gerechnet werden soll und dann mit 90 pro Jahrgang.  
Stellungnahme:  
Ab 1.Oktober 1997 müssen Räume, Ausstattung und Personal für 70 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden.  
Die Universitätsklinik selbst kann nicht sagen, ob mit den  
Kosten, geschätzt S 124,990.000,- im Jahr 1997/98 und  
S 107,070.000,- im Jahr 1998/99 und  
S 139,510.000,- im Jahr 1999/2000  
das Auslangen gefunden werden kann.

**Zu Variante 2:**

Die Grazer Klinik hat immer nur von 20 Teilnehmern pro Jahrgang ab dem 7. Semester an der Klinik gesprochen. Sollten 30 Teilnehmer, wie in den Erläuterungen des Gesetzes vorgesehen sein, dann muß kurzfristig ebenfalls Raum, Ausstattung und Personal für zusätzlich 10 Arbeitsplätze bis zum 1.10.97 geschaffen werden.

Prof. Droschl stellt den Antrag, die Punkte 1 und 2 separat abzustimmen und die restlichen gemeinsam. Dem wird zugestimmt.

**Punkt 1) Antrag von Prof. Bratschko:**

Im Falle der Limitierung der Praktikumsplätze wird eine gesonderte Aufnahmeprüfung gefordert, die zu einem Zeitpunkt erfolgen soll, zu dem auch ein Umskribieren nach Ablegung dieser Prüfung noch möglich ist.

Abstimmung zu Antrag von Prof. Bratschko: 5 Stimmen dafür, 6 Stimmen dagegen. Antrag abgelehnt.

**Antrag von Prof. Droschl:**

Im Falle der Limitierung der Praktikumsplätze wird eine gesonderte Aufnahmeprüfung gefordert, die im ersten Teil des Semesters über vermittelte Lehrinhalte in Form eines Kolloquiums abzuhalten ist.

Abstimmung zu Antrag von Prof. Droschl: 6 Stimmen dafür, 5 dagegen. Antrag angenommen.

**Punkt 2) Beginn des Studiums:**

Antrag von Frau Höss: § 2 Abs. 3 und § 5 sind zu streichen. Dadurch ist automatisch ein Studienbeginn im Sommer wie auch im Wintersemester möglich.

Abstimmung: 10 Stimmen dafür, 1 dagegen.

Die restlichen Punkte werden im Block abgestimmt und einstimmig angenommen.

Als zusätzlich genehmigten Tagesordnungspunkt verliert Prof. Droschl das Schreiben des Dekans über die Notwendigkeit eines Wahlvorschlages für den supplierenden Klinikvorstand ab dem Zeitpunkt der Errichtung der Klinischen Abteilungen bis zur Bestätigung der durchzuführenden Wahl des Klinikvorstandes gem. § 54a Abs. 5 UOG durch das Bundesministerium.

Prof. Bratschko stellt den Antrag, daß bis zur Bestätigung der Wahl des Klinikvorstandes durch das Ministerium der derzeitige stellvertretende Vorstand diese Agenden führen soll. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

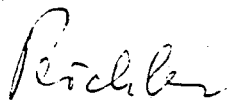
Allfälliges: Prof. Kärcher bringt den Wunsch nach einem Hearing vor der Wahl des Klinikvorstandes im Rahmen einer Klinikkonferenz mit Protokoll zum Ausdruck.

Nach einer Diskussion wird festgelegt, daß am Dienstag, 22.3., um 10 Uhr im Seminarraum der Konservierenden Abteilung eine Assistentenversammlung stattfinden wird, die dieser Erörterung dient.

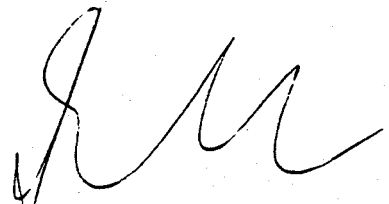
Am Freitag, 8.4., um 8 Uhr, wird die entsprechende Klinikkonferenz einberufen mit der Tagesordnung "Gespräch über die zukünftige Klinikleitung".

Als Termin für die nächste Klinikkonferenz zur Beschlußfassung laufender Geschäfte wird der 21.3., Montag, 9 Uhr festgelegt.

Prof.Droschl schließt die Sitzung um 10.40 Uhr und dankt den Anwesenden für ihr Kommen.



W. Peichler  
Schriftführer



Univ.-Prof. Dr. H. Droschl  
Klinikvorstand

**Universitätsklinik  
für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde**

A-8036 Graz, Auenbruggerplatz 12  
Telefon (0316) 385-2537, Telefax (0316) 385-3376

**Universitätsklinik**  
für  
**Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde**  
A-8036 Graz L.K.H., Auenbruggerplatz 12  
Telefon 0316 - 385 - 0



Steiermärkische Krankenanstalten Ges.m.b.H.

An den  
Dekan der Medizinischen  
Fakultät

Universitätsplatz 3  
8010 Graz

Ihr Zeichen      Ihre Nachricht vom      Unser Zeichen      Hausruf, Telex      Graz, am 01.03.1994

Betreff:

Sehr geehrter Herr Dekan!

Wir haben mit Verwunderung in der Beilage zur ersten außerordentlichen Sitzung des Fakultätskollegiums Ihre Stellungnahme zum Zahnmedizinstudium gelesen. Es verwundert uns, daß Sie nach so vielen Sitzungen im Ministerium und in der Fakultät zu diesem Schluß kommen.

Wir haben in vielen Sitzungen diesen bestehenden Gesetzesvorschlag als bestmöglichen Kompromiß gesehen, da wir alle zur Kenntnis nehmen müssen, daß durch EU-Richtlinien eine Gesamtausbildungszeit von 6 Jahren für die Dr.med.dent. Ausbildung vorgegeben ist.

Daher ist es klar gegeben, daß in einer nur 3jährigen Zeit die Medizin für Zahnmediziner vermittelt werden muß, da auch von der EU vorgeschrieben wird, daß die Zahnmedizin-ausbildung 3 Jahre sein soll.

Wir ersuchen Sie nun uns konkret mitzuteilen, wie Sie sich einen Alternativvorschlag für die Ausbildung in der Medizin innerhalb dieses 3-Jahresprogrammes vorstellen.

Im übrigen verweise ich auf meine beiden Schreiben vom 21.02. und 22.02.1994, in denen ich auf alle Ihre Fragen bereits konkret Antwort gegeben habe.

Mit freundlichen Grüßen

Univ. Prof. Dr. H. Droschl

Dekanat der mediz. Fakultät Graz  
Eingel. am 03.03.1994  
Zahl ..... mit ..... Stg.

**Universitätsklinik  
für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde**

A-8036 Graz, Auenbruggerplatz 12  
Telefon (0316) 385-2537, Telefax (0316) 385-3376

**Universitätsklinik  
für  
Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde**  
A-8036 Graz L.K.H., Auenbruggerplatz 12  
Telefon 0316 - 385 - 0



Steiermärkische Krankenanstalten-Ges. m. b. H.

An den Dekan der Med. Fakultät  
Herrn Prof. Dr. Kenner

Universitätsplatz  
A- 8010 Graz

Ihr Zeichen            Ihre Nachricht vom            Unser Zeichen            Hausruf, Telex            Graz, am            22.2.94

Betreff:            Ihre Anfrage Zl.231-92/93; Zahnmedizinstudium

**Spectabilis!**

Bezüglich Ihrer Anfrage vom 10.2.94 Zl.231-92/93 wird folgende  
Stellungnahme abgegeben:

Zur Frage 1: Wie ist die Durchführbarkeit der "Ergänzungsprüfung"  
einzuschätzen?

Die Ergänzungsprüfung sollte von der Univ.Klinik für Zahn-,Mund-  
und Kieferheilkunde durchgeführt werden.Wir halten sie als sehr  
notwendig,um vor allen die manuellen Fähigkeiten zu überprüfen.  
Sie muß mindestens 1 Monat vor Inskriptionsbeginn durchgeführt  
werden.

Zusammenfassend steht die Univ.Klinik für Zahn-,Mund-und  
Kieferheilkunde dieser Ergänzungsprüfung positiv gegenüber.

Zur Frage 2:Zweiteilung des Studiums:

Wir halten die 2-Teilung des Studiums für sinnvoll,weil wir den  
2.Teil,der sehr viel praktisches Arbeiten beinhaltet,sorgfältig  
planen und durchführen können.

Zur Frage 3:Dreiteilung

Sollt die bisherige 3-Teilung beibehalten werden,so entstünde die  
Situation,daß wiederum eine lange theoretische Ausbildung einer  
kurzen praktischen gegenüberstünde.Da der fertige Zahnarzt dem  
jetztigen Facharzt für Zahn-,Mund-und Kieferheilkunde entspricht  
und er sofort das Recht hat in die Praxis zu gehen,muß unbedingt  
gewährleistet werden,daß er lang genug Patienten behandeln kann,um  
die entsprechende Erfahrung zu haben.Deshalb sehen wir eine drei-  
jährige zahnmedizinische Ausbildung,konzentriert an unserer  
Klinik,als unbedingt notwendig.

#### Zur Frage 4:Fächerliste:

Wir sind im großen und ganzen mit der Fächerliste, bezogen auf unser Fachgebiet, einverstanden. Wir haben teilweise selber daran mitgearbeitet. Es ist ja jeder Universität vorbehalten, im Detail die Fächer in ihrem Ausmaß und ihrer Art auch zu variieren.

#### Zur Frage 5: Machbarkeit:

Wir haben bereits eine abschließende Stellungnahme dazu abgegeben, in der wir unseren Raum- und Personalbedarf angegeben haben.

Wir haben eindeutig festgehalten, daß in der jetzigen Raumsituation an der Zahnklinik pro Jahrgang nur 20 Studenten aufgenommen werden können. Sollten mehr aufgenommen werden, muß unbedingt eine Raumvergrößerung vorgenommen werden.

Den Personalbedarf haben wir bereits genau zusammengefasst und auch schon bei Ihnen abgegeben.

#### Zur Frage 6: Beurteilung der Kosten:

Die Kosten wurden gemeinsam mit Vertretern des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung nach dem Wiener Schlüssel berechnet, wobei hier ein gewisser Prozentsatz abgezogen wurde, da ja bei uns weniger Studienanfänger sind. Es ist aber klar, daß die Hauptvorlesungen den gleichen Bedarf haben, ob 30 oder 120 Anfänger sind. Bei den Praktika ist es natürlich unterschiedlich, dementsprechend haben wir auch bereits unsere Personalbedarfsforderungen für Variante 1: 100 bis 120 und Variante 2: 20 bis 35 Studenten abgegeben.

Zusammenfassend müssen wir natürlich sagen, daß wir nicht in der Lage sind, genaue Kostenschätzungen darüber abzugeben.

#### zur Frage 7:

Wir halten den Entwurf inhaltlich und fachbezogen durchdacht und haben uns auch selbst damit beschäftigt und sind an dem Entwurf beteiligt.

Es muß hier davon ausgegangen werden, daß die prinzipielle Entscheidung, ein eigenes Dr. med. dent-Studium einzuführen, als Vorgabe vom Sozialministerium angegeben wurde und zwar als Folge der Verhandlungen mit der EU in Brüssel.

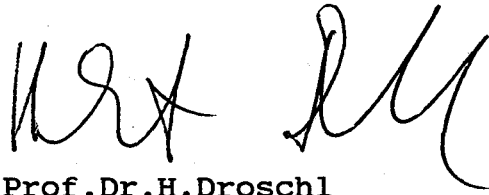
Durch diese Vorgabe war es für uns immer klar, daß es nicht möglich ist, bei einem vorhandenen Zeitrahmen von 5-6 Jahren, das erste medizinische Rigorosum aufrecht zu erhalten, da erfahrungsgemäß allein dieses Rigorosum mindestens 3 Jahre braucht. Es wäre bei diesem Modell der klinische Teil der Medizin völlig verloren gegangen, oder der zahnmedizinische auf ein Minimum reduziert worden.

Wir sind alle einhellig der Meinung, daß man, wenn ein neues Studium kreiert wird, prinzipiell ohne Rücksicht auf Personal und Räume, ein gutes Gesetz und ein gutes Studium kreieren soll.

Wir glauben, daß der vorhandene Entwurf gut ist .Es kann mit diesem in der vorgebenen Zeit von 6 Jahren eine optimale Ausbildung zum Zahnarzt eingeführt werden.

Was nicht gut ist und worunter die Fakultät leidet, ist die Durchführung bzw.der zeitliche Ablauf,denn wir sollen bereits am 1.Oktober mit dem Studium beginnen,obwohl nicht einmal das Gesetz noch beschlossen wurde.Da ist es sehr wichtig,daß die Fakultät möglichst bald einen Beschluß hinsichtlich Raum-und Personal-konzept faßt und ehestmöglich mit dem Ministerium in konkrete Verhandlungen tritt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof.Dr.H.Droschl

**Universitätsklinik  
für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde**

A-8036 Graz, Auenbruggerplatz 12  
Telefon (0316) 385-2537, Telefax (0316) 385-3376

**Universitätsklinik  
für  
Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde**  
A-8036 Graz L.K.H. Auenbruggerplatz 12  
Telefon 0316 - 385 - 0



Ihr Zeichen                      Ihre Nachricht vom                      Unser Zeichen                      Hausruf, Telex                      Graz, am 21.2.1994

Betreff:                      **Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf über die  
Studienrichtung Zahnmedizin.**

Die Univ.Klinik für Zahn-,Mund-und Kieferheilkunde Graz gibt folgende Stellungnahme ab:

1. Auf Seite 7 , § 10, erster Absatz, sollte angefügt werden:....  
und der Vorbereitung auf die Berufsausübung zu dienen und ist  
an einer Univ.Klinik für Zahn-,Mund-und Kieferheilkunde  
durchzuführen.

Erklärung dazu:

Es sieht so aus, als ob nur das Praktikum an einer Universitäts-  
klinik gemacht werden müßte und um dies eindeutig zu definieren  
sollte dieser Satz auch in diesem ersten Teil stehen.

2. Zu den Erläuterungen, Seite 13:

hier steht unter Variante 1:

daß mit 120 Studienanfängern gerechnet werden soll und dann mit  
90 pro Jahrgang.

Stellungnahme:

Ab 1. Oktober 1997 müssen Räume, Ausstattung und Personal für  
70 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden.

Die Universitätsklinik selbst kann nicht sagen, ob mit den  
Kosten, geschätzt S.124,990.000.-- im Jahr 1997/98 und  
S.107,070.000.-- im Jahr 1998/99 und  
S.139,510.000.-- im Jahr 1999/2000, das

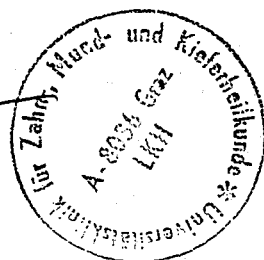
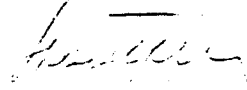
Auslangen gefunden werden kann.

./.



**Zu Variante 2:**

Die Grazer Klinik hat immer nur von 20 Teilnehmern pro Jahrgang ab dem 7. Semester an der Klinik gesprochen. Sollten 30 Teilnehmer, wie in den Erläuterungen des Gesetzes vorgesehen sein, dann muß kurzfristig ebenfalls Raum, Ausstattung und Personal für zusätzlich 10 Arbeitsplätze bis zum 1.10.97 geschaffen werden.

  
**Prof. Dr. R. O. Bratschko**  
**Prof. Dr. H. Droschl**  
**Prof. Dr. H. Kärcher**  
**Prof. Dr. P. Städtler**  
**Prof. Dr. A. Eskici**

Landeskrankenhaus – Universitätskliniken Graz

**Universitätsklinik  
für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde**

A-8036 Graz, Auenbruggerplatz 12  
Telefon (0316) 385-2537, Telefax (0316) 385-3376

Universitätsklinik

Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

A-8036 Graz, Auenbruggerplatz 12

Telefon (0316) 385-2537



Stadtmärkische Krankenhaushilfe Ges.m.b.H.

An den Dekan der Med. Fakultät  
Herrn Prof. Dr. Kenner

Universitätsplatz  
A- 8010 Graz

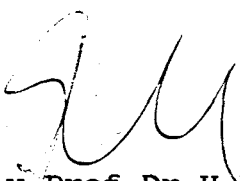
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ UNIVERSITÄTSDIREKTION
Eingel. 09. MRZ. 1994
Bl.:
GZ: 39/471-2 2 83/94

Ihr Zeichen      Ihre Nachricht vom      Unser Zeichen      Hausruf, Telex      Graz, am 21.2.1994

Betreff: **Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes  
Studienrichtung Zahnmedizin.**

**Spectabilis!**

Beiliegend die Stellungnahme der Univ.Klinik für Zahn-,Mund-und  
Kieferheilkunde Graz über den vorliegenden Gesetzesentwurf  
der Studienrichtung Zahnmedizin (ZahnMed.-StG.1994).

  
Univ. Prof. Dr. H. Droschl

